

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke Sakkattack in den Farben Schwarz, Rot, Gelb und Weiß – Anmeldung Nr. 16 603 318.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2019 in der Sache R 2562/2018-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 37 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 13. November 2019 – Novolipetsk Steel/Kommission

(Rechtssache T-790/19)

(2020/C 10/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novolipetsk Steel PAO (Lipetsk, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Vander Schueren und Rechtsanwalt E. Gergondet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1382 der Kommission ⁽¹⁾, soweit er für die Klägerin gilt, für nichtig zu erklären;
- nach Art. 264 Abs. 2 AEUV die Wirkungen der angefochtenen Verordnung aufrechtzuerhalten, bis die Beklagte die zur Durchführung des Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen erlässt;
- der Beklagten die der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Die Beklagte sei für die Verhängung unterschiedlich hoher Antidumpingzölle, die davon abhängen, ob die gemäß den Schutzmaßnahmen geltenden Kontingente ausgeschöpft seien, unzuständig gewesen und habe damit gegen Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/477 ⁽²⁾ („gleichzeitige Anwendung-Verordnung“) und Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 ⁽³⁾ („Antidumping-Grundverordnung“) verstoßen.
2. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und dadurch gegen Art. 1 Abs. 1 der Verordnung 2015/477 und Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, dass sie die Antidumpingmaßnahmen erst ändere, wenn die gemäß den Schutzmaßnahmen geltenden Kontingente ausgeschöpft seien.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1382 der Kommission vom 2. September 2019 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Einführung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen, für die Schutzmaßnahmen gelten (ABl. L 227 vom 3.9.2019, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 11).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (kodifizierter Text) (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

Klage, eingereicht am 11. November 2019 – Agepha Pharma/EUIPO – Apogepha Arzneimittel (AGEPHA)

(Rechtssache T-792/19)

(2020/C 10/61)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Agepha Pharma s.r.o. (Senec, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Göbel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Apogepha Arzneimittel GmbH (Dresden, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke AGEPHA – Unionsmarkenanmeldung Nr. 7 007 909

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2019 in der Sache R 386/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und den Widerspruch abzuweisen;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten im Verfahren vor der zweiten Beschwerdekammer und im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.